

SanicumDiagnostics GmbH

██████████
Hohenstaufering 47-91
50674 Köln

Gesundheitsamt
Dienstgebäude
Engelstalstr. 6

Ansprechpartner/in

Telefon

Telefax

E-Mail

Aufzugsgruppe, Etage, Zimmer

Mein Zeichen

Datum

Beauftragung gem. § 6 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V1)

Sehr

das Gesundheitsamt der Bundesstadt Bonn beauftragt Sie mit der Durchführung von Antigen-Schnelltestungen (PoC-Testung) für das Gebiet der Stadt Bonn zur Ermittlung einer Infektion mit dem SARS-Cov-2-Virus.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 24.2.2021 sind für die Einrichtung von Testzentren zur Durchführung von Antigen-Schnelltests auf SARS-Cov-2 keine speziellen Zulassungsverfahren vorgesehen. Zu beachten sind gewerberechtliche und ggf. bauordnungsrechtliche Vorgaben.

Weiterhin sind gemäß der Anlage 1 zur Coronateststrukturverordnung die Mindestanforderungen an Teststellen zur Anwendung von SARS-CoV-2 PoC-Antigen-Schnelltests, sowie zur Bescheinigung unter Aufsicht durchgeführter Selbsttests gem. § 6 Abs. 1 Nummer 2 Coronavirus-Testverordnung zu beachten.

Die Beauftragung erfolgt zunächst bis zum 30.6.2021 und kann bei entsprechendem Bedarf und Interesse Ihrerseits über den 30.6.2021 hinaus verlängert werden.

Mit dem dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ist der Arztvorbehalt für den Schnelltest entfallen. Damit kann grundsätzlich jede Person –allerdings nach ärztlicher Unterweisung- diese Tests anwenden. Der Betreiber muss kein Arzt sein.

Für den Betrieb eines Testzentrums sind u.a. infektions- und arbeitsschutzrechtliche sowie medizintechnische Vorschriften zu beachten. Zu den Anforderungen und Pflichten gehören z.B. die Sicherstellung der Verwendung verkehrsfähiger Tests (In-vitro-Diagnostika), des Betriebs und der Anwendung nur durch Personen, die die dafür erforderliche Kenntnis und Erfahrung besitzen (§ 4 MPBetreibV). Die Testungen sind ausreichend zu dokumentieren. Hinweise zu zugelassenen Tests finden Sie auch unter <https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=101:100:16087524573126::::&tz=1:00>.

Bürgertelefon: 0228 - 770
Internet: www.bonn.de

Öffnungszeiten
Mo, Do: 8.00 - 18.00 Uhr
Di, Mi, Fr: 8.00 - 13.00 Uhr

Zusätzliche
telefonische Servicezeit
Di, Mi: 13.00 - 16.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel
Bahnen: 61, 62, 66, 67
Busse: 602, 604, 605

Sparkasse KölnBonn
IBAN:
DE79 3705 0198 0000 0113 12
BIC:
COLSDE33

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN:
DE95 3806 0186 2003 7530 10
BIC:
GENODED1BRS

Private Testzentren **sind zur Meldung positiver Testergebnisse nach § 8 Absatz 1, Ziffer 2 Infektionsschutzgesetz verpflichtet**, da es sich um „sonstige private Untersuchungsstellen“ im Sinne dieser Vorschrift handelt. Positive Testergebnisse sind an schnelltest@bonn.de unter Angabe von Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder Mailadresse der positiv getesteten Person) zu melden.

Mit der aktuellen Anpassung des nach der Biostoff-Verordnung vorgesehenen Fachkundevorbehalts bei Probeentnahme für den direkten SARS-CoV-2-Nachweis können neben nachweislich fachkundigen Personen unter bestimmten Voraussetzungen auch Personen ohne nachgewiesene Fachkunde Probeentnahmen durchführen. Einzelheiten sind unter dem im folgenden Link veröffentlichten Beschluss 06/2020 „Empfehlung des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) zu „Arbeitsschutzmaßnahmen bei Probeentnahme und Diagnostik von SARS-CoV-2“ zu entnehmen:

<https://www.baua.de//DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/ABAS/Empfehlungen.html>.

Testzentren unterliegen der Überwachung durch die nach dem Infektionsschutzgesetz (Gesundheitsämter) und dem Medizinproduktegesetz (Bezirksregierungen) jeweils örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden in Bezug auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben. Über Art und Häufigkeit der Kontrollen entscheiden die zuständigen Behörden nach pflichtgemäßen Ermessen eigenverantwortlich.

Verantwortlich für die Sicherstellung und Einhaltung der rechtlichen Anforderungen ist der Betreiber des Testzentrums.

Testnachweise im Sinne der CoronaEinreiseVO NRW können von privaten Testzentren nur dann anerkannt werden, wenn diese die Anforderungen an einen medizinischen Dienstleister nach § 5 CoronaEinreiseVO NRW erfüllen. Zu den medizinischen Dienstleistern in diesem Sinne zählen zum Beispiel die nach § 5a Infektionsschutzgesetz aufgeführten Berufe, medizinische Fachangestellte, medizinisch-technische Assistenzberufe (insbesondere aus dem Bereich der Labordiagnostik) sowie Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger und Absolventinnen und Absolventen von staatlich anerkannten Qualifikationen nach entsprechender fachlicher Anleitung. Gleiches gilt für Testnachweise zur Quarantäneverkürzung im Sinne der Quarantäneverordnung NRW.

Die Anzahl der durchgeführten Tests bitte ich an das Meldeportal Corona Bürgertestung NRW zu melden. Den Zugangslink für das Meldeportal Corona Bürgertestung NRW erhalten Sie, sobald Sie vom Gesundheitsamt im Portal mit Ihrer Email-Adresse hinterlegt worden sind.

Positive Testergebnisse, siehe oben, melden Sie bitte mit den dazugehörigen Kontaktdaten an schnelltest@bonn.de.

Bitte beachten Sie: Die Abrechnung erfolgt unabhängig vom kommunalen Meldeverfahren eigenverantwortlich durch die Kassenärztliche Vereinigung. **Die Teststellenummer ist keine Abrechnungsnummer!** Wir leiten lediglich Ihre Stammdaten (Adresse etc.) an die Kassenärztliche Vereinigung weiter. Sofern Sie nicht ohnehin schon mit der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen, erhalten Sie von dort die weiteren Informationen.

Seite 3

Soweit Sie zusätzlich einen Anspruch auf die Finanzierung nach § 4 Abs. 3 CoronaTeststrukturverordnung haben, werden wir die entsprechenden Beträge an die im Antrag angegebene Bankverbindung überweisen, sobald wir die Gelder vom Land erhalten haben. Anspruchsberechtigt sind Teststellen, die vor dem 06.04.2021 beantragt wurden.

Bitte beachten Sie die vorstehenden Verpflichtungen und die Vorgaben der Anlage 1 zur Coronateststrukturverordnung. Ansonsten behalte ich mir vor, diese Beauftragung zu entziehen.

Ein Vergütungsanspruch gegen das Land oder die kommunale Behörde ergibt sich aus dieser Beauftragung nicht.

≡

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

